

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg zur Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin

Hinweis: Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen als geschlechtsneutrale Bezeichnung die männliche Form verwendet.

Präambel

Nach § 75a Abs. 1 SGB V sind die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassen zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung verpflichtet, die allgemeinmedizinische Weiterbildung in den Praxen zugelassener Ärzte und zugelassener medizinischer Versorgungszentren zu fördern. Die Förderung der allgemeinmedizinischen Facharztweiterbildung soll insbesondere eine kontinuierliche und zügige Weiterbildung unterstützen.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe eine Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin in Hamburg erfolgt.

§ 1

Voraussetzungen der Förderung

Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (im Folgenden „KVH“) fördert die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Förderung wird auf Antrag des Vertragsarztes bzw. des MVZ (im Folgenden: „Antragsteller“), der/das eine Stelle zur Weiterbildung vorhält, gewährt.
Der Antrag ist bei der KVH schriftlich zu stellen. Er muss mindestens vier Wochen vor Antritt der Beschäftigung bei der KVH vollständig eingehen.
2. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die KVH dem Antragsteller eine Genehmigung zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten gemäß § 32 Ärzte-ZV erteilt hat.
3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

(a) ein schriftlicher Arbeitsvertrag, aus dem

- das mit dem Arzt in Weiterbildung vereinbarte Bruttogehalt,
- die Dauer der Weiterbildungszeit beim Antragsteller sowie
- Namen und Anschriften des Antragstellers und des Arztes in Weiterbildung

hervorgehen,

(b) die Approbationsurkunde oder die Genehmigung gemäß § 10 Bundesärzteordnung (BÄO) des Arztes in Weiterbildung,

(c) eine gültige Weiterbildungsbefugnis des Antragstellers der Ärztekammer Hamburg,

(d) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers darüber, dass die genehmigten Fördermittel entsprechend in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung abgeführt werden,

(e) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass er, sofern er den geförderten Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen einer Weiterbildung in der Allgemeinmedizin beschäftigt, die Förderbeträge an die KVH zurückzahlt,

(f) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, wonach er am Ende des jeweiligen Weiterbildungsabschnittes der KVH einen Nachweis über die an den Arzt in Weiterbildung weitergegebenen Förderbeträge, ggf. mittels Bescheinigung des Steuerberaters, zusendet,

(g) Eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass er der Datenspeicherung, -verarbeitung und der Übermittlung für die im Vertrag genannten Zwecke, insbesondere der in § 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der ambulanten und stationären Versorgung sowie nach Anlage III der Vereinbarung benötigten Daten, zustimmt,

(h) eine schriftliche Erklärung des Arztes in Weiterbildung, wonach er sich verpflichtet, den in der Praxis des Antragstellers ableistbaren Weiterbildungsabschnitt als Teil seiner Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zu nutzen,

(i) ein Nachweis des Arztes in Weiterbildung über eine Weiterbildungsplanung bzw. der Nachweis über eine sog. Verbundweiterbildung (z.B. Rotationsplan)
(Soweit bei der Beantragung der Förderung noch nicht die gesamte Planung der Weiterbildung abgeschlossen ist, ist eine Erklärung über das Vorliegen der Zusagen für die Beschäftigung als Arzt in Weiterbildung für das nächste

Weiterbildungsjahr jeweils spätestens drei Monate vor Abschluss des zuletzt absolvierten Weiterbildungsabschnittes vorzulegen.),

- (j) eine schriftliche Erklärung des Arztes in Weiterbildung, in der er seine Absicht erklärt, nach der Beendigung seiner Weiterbildungszeit im vertragsärztlichen Bereich in der geförderten Facharztgruppe tätig zu sein,
- (k) eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, die vorgeschriebene Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin zu absolvieren und an der entsprechenden Facharztprüfung teilzunehmen
(Die Förderung erfolgt nur für Weiterbildungszeiten, die zum Erreichen des Weiterbildungszieles Allgemeinmedizin notwendig sind.),
- (l) Eine schriftliche Erklärung des Arztes in Weiterbildung, dass er der Datenspeicherung, -verarbeitung und der Übermittlung für die im Vertrag genannten Zwecke, insbesondere der in § 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der ambulanten und stationären Versorgung sowie nach Anlage III der Vereinbarung benötigten Daten zustimmt,
- (m) eine Bestätigung der Ärztekammer, aus welcher ersichtlich wird, welche anrechenbaren Weiterbildungszeiten der Arzt in Weiterbildung bereits abgeleistet und noch abzuleisten hat,
- (n) Angaben über die voraussichtliche Dauer des Weiterbildungsabschnittes in der Praxis des Antragstellers.

§ 2

Zeitlicher Umfang der Tätigkeit/Teilzeit

- (1) Eine ganztägige Beschäftigung liegt vor und ist förderfähig, wenn der Arzt in Weiterbildung mindestens 38,5 Stunden/Woche beim Antragsteller tätig ist.
- (2) Eine Teilzeitstelle mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (mindestens 19,25 Stunden/Woche) wird ebenfalls gefördert. Sofern die Weiterbildungsordnung eine geringere Teilzeitbeschäftigung anerkennt, ist diese ebenfalls förderungsfähig, sofern sie mindestens zwölf Wochenarbeitsstunden umfasst.

§ 3

Höhe der Förderung

- (1) Der monatliche Zuschuss der KVH pro geförderte Weiterbildungsstelle beträgt für einen ganztags beschäftigten Arzt in Weiterbildung 2.400 €, zuzüglich des von den Krankenkassen zu zahlenden Beitrages von 2.400 €. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verringert sich der Förderbetrag im entsprechenden Umfang. Der o. g. Betrag ist durch den Antragsteller auf die im Krankenhaus übliche, in der Regel, tarifliche Vergütung, anzuheben. Auf Basis des Tarifvertrags Ärzte in Unikliniken - Entgeltgruppe Ä1 – geht die KVH dabei von einem monatlichen Bruttogehalt von 5.115,- Euro aus.
- (2) Die genehmigten Fördermittel sind Zuschüsse zum Bruttogehalt des Arztes in Weiterbildung. Sie sind in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weiterzugeben.

§ 4

Anhebung der Förderungssumme bei (drohender) Unterversorgung

Soweit der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der hausärztlichen Versorgung eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V trifft, dass eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht, wird eine höhere finanzielle Förderung im vertragsärztlichen Bereich vorgesehen. Der Erhöhungsbetrag der Förderung je besetzter Stelle in unterversorgten Gebieten beträgt monatlich 500 Euro, in Gebieten mit drohender Unterversorgung monatlich 250 Euro. Die Beträge werden von den Kostenträgern und der KVH jeweils hälftig getragen. Der Förderbetrag je besetzter Teilzeitstelle ist entsprechend des Umfanges der Teilzeittätigkeit anteilig zu bemessen.

§ 5

Durchführung der Förderung

Der Förderbetrag wird von der KVH jeweils zu Beginn des Folgemonats an den Antragsteller überwiesen. Die Förderbeträge sind als laufender Arbeitslohn, der von dritter Seite gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen somit dem Einkommensteuergesetz.

§ 6

Entfallen der Förderung bei Nichtantritt der Beschäftigung

Für Ärzte in Weiterbildung, die ihre Weiterbildungszeit nicht bei dem im Arbeitsvertrag genannten Weiterbilder und dem angegebenen Zeitpunkt aufnehmen, entfällt die Förderungszusage.

§ 7

Entfallen der Förderung bei missbräuchlicher Verwendung der Förderung

- (1) Die Förderungsvoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung, insbesondere wenn die Fördersumme nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird oder die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung und nicht vereinbarungsgemäß erfolgt. Zudem entfallen die Förderungsvoraussetzungen, wenn der Weiterbilder dem Arzt in Weiterbildung nicht die in § 3 Abs. 1 dieser Richtlinie beschriebene Vergütung zahlt.
- (2) In Missbrauchsfällen ist die erhaltene Förderung in voller Höhe vom Antragsteller an die KVH zu erstatten. Im Wiederholungsfalle kann der Antragsteller von der Förderung ausgeschlossen werden.

§ 8

Vorzeitiges Ausscheiden des Arztes in Weiterbildung

Scheidet ein geförderter Arzt in Weiterbildung vorzeitig aus dem Arbeitsvertrag aus, sind der weiterbildende Arzt und der Arzt in Weiterbildung verpflichtet, unverzüglich Mitteilung an die KVH zu machen, damit weitere Zahlungen unterbleiben. Eventuell zu viel gezahlte Förderbeiträge sind vom weiterbildenden Arzt an die KVH zurückzuerstatten.

§ 9

Übergang in einen anderen KV-Bereich/Wechsel vom stationären in den ambulanten Bereich

Im Falle des Übergangs eines Arztes in Weiterbildung in einen anderen KV-Bereich oder beim Wechsel des Arztes in Weiterbildung vom stationären in den ambulanten Bereich ist eine Unterbrechung der Förderung zu vermeiden. Förderanträge für Ärzte in Weiterbildung, deren Förderung bereits begonnen wurde und deren beantragte Weiterbildungsabschnitte anererkennungsfähig sind, werden im Sinne einer nahtlosen Weiterbildung vorrangig bearbeitet.

§ 10

Mindestdauer der Weiterbildung

Die Mindestdauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte bei ganztägiger Beschäftigung beträgt drei Monate. Kürzere Abschnitte im Rahmen von geplanten und dokumentierten Rotationen in Weiterbildungsverbänden sind förderfähig, sofern die Weiterbildungsordnung dies anerkennt. Die Weiterbildung sollte planmäßig innerhalb von fünf Jahren abgeleistet werden.

§ 11

Maximale Förderungsdauer

Die maximale Förderdauer einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung richtet sich nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung. Weiterbildungsabschnitte, die der Weiterbildungsordnung genügen, sollen durch die zeitnahe Ausstellung einer Bescheinigung durch die Landesärztekammer für die Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung bestätigt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt für alle am 01.07.2016 geförderten Stellen, sofern die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie gegeben sind.

Diese Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin tritt rückwirkend ab dem 01.07.2016 an Stelle der Richtlinie vom 01.04.2011 in Kraft.